

D I E N S T A N W E I S U N G

über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) der Stadt Bergkamen vom 25.03.2013

1. Allgemeines

In dieser Dienstanweisung werden die für die Stadt Bergkamen notwendigen Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs.1 GemHVO festgelegt, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Haushaltswirtschaft in jedem Haushaltsjahr zu sichern.

Werden Ermächtigungen des Haushaltsplanes übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Haushaltspositionen des folgenden Jahres. Es kommt somit zu einer Verbesserung im abgelaufenen Jahr und zu wirtschaftlichen Belastungen des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.

2. Zuständigkeit

Die Fachämter ermitteln nach Ablauf des Haushaltsjahres für welche Zwecke im Haushaltsjahr noch nicht benötigte investive Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr übertragen werden sollen. Eine detaillierte Zusammenstellung einschließlich der noch nicht abgewickelten Aufträge ist der Kämmerei nach Abschluss des Haushaltsjahres nach dem beigefügten **Muster** zuzuleiten. Die Antragsfrist richtet sich nach den in der jeweiligen Jahresabschlussverfügung festgelegten Terminen.

3. Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen

Für eine sachgerechte und möglichst objektive Bedarfsermittlung sind für alle investiven Auszahlungen die übertragen werden sollen, eine wirtschaftliche und fachliche Begründung notwendig.

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen des Ergebnisplanes, Festwerte, sowie geringwertige Wirtschaftsgüter werden grundsätzlich nicht zugelassen.

Werden neue Investitionsvorhaben im Haushalt nicht begonnen, sind die Ermächtigungen nur bei erfolgter Auftragsvergabe übertragbar und bleiben bis zum Ende der Maßnahme nur für ihren Zweck verfügbar. Bei einer längeren Verzögerung vorgesehener aber nicht begonnener Investitionen ist eine Neuveranschlagung der betroffenen Auszahlungsermächtigungen vorzunehmen.

Das gleiche gilt für nicht in Anspruch genommene über- und außerplanmäßig bereitgestellte Auszahlungsermächtigungen.

Sind Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

4. Genehmigung

Der Kämmerer entscheidet über Höhe und Umfang der zu übertragenden Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angaben der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und dem Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bergkamen, 22.03.2013
Der Bürgermeister

Roland Schäfer